

1. S A T Z U N G

zur Änderung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“ mit dem Sitz in 90592 Schwarzenbruck vom 23. Juli 2008

Der Kanalisations-Zweckverband erlässt aufgrund des § 14 der Verbandssatzung in Verbindung mit dem Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG - und den Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO – folgende Satzung zur Änderung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“

§ 1 Änderung von Vorschriften

Der § 1 wird wie folgt geändert:

- 1) Die Mitglieder des Zweckverbandes sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- 2) Durch Mitgliedsgemeinden bestellte Verbandsräte, soweit sie nicht Verbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind, erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von EUR 30,--.
- 3) Verbandsräte kraft Amtes (Erste Bürgermeister), soweit sie nicht Verbandsvorsitzender oder Stellvertreten sind, erhalten lediglich den Ersatz ihrer Auslagen:
 - a) Zur Abgeltung des Auslagenersatzes (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen) wird für die Teilnahme an Verbandsversammlungen, Besprechungen und Ortsbesichtigungen im Zweckverbandsgebiet eine Pauschale in Höhe von EUR 20,-- festgesetzt.
 - b) Werden höhere Auslagen als der Pauschalierungssatz nachgewiesen, werden diese auf Antrag erstattet.
- 4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalls. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- 5) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von EUR 40,-- für jede (angefangene) Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 18.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

Mitglieder der Verbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 3 und Satz 1 dieses Absatzes haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von EUR 20,- für jede (angefangene) Stunde Sitzungsdauer.

Der § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1) Der Vorsitzende des Zweckverbandes erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Entschädigung in Höhe von derzeit EUR 917,28 brutto. Sobald die Besoldung der Beamten angehoben wird, erhöht sich jeweils die Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden im gleichen Prozentsatz wie die Besoldung für einen Beamten mit der Besoldungsgruppe B2. Sockelbeträge werden nicht berücksichtigt.

Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von derzeit EUR 479,49 brutto. Mit der monatlichen Entschädigung ist die Vertretung des ersten Verbandsvorsitzenden im Falle seiner Verhinderung bis zu 12 Wochen je Kalenderjahr abgegolten. Sobald die Besoldung der Beamten angehoben wird, erhöht sich jeweils die Entschädigung für den Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden im gleichen Prozentsatz wie die Besoldung für einen Beamten mit der Besoldungsgruppe B2. Sockelbeträge werden nicht berücksichtigt.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 27. Januar 2012 in Kraft.

Schwarzenbruck, den 26. Januar 2012

M e y e r
1. Vorsitzender